CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/6

Allgemeine Verteilung

3. November 2023

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. - 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

1.6.7 ADN: Übergangsvorschriften für Schiffe

**Eingereicht von Deutschland**[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\*

1. **Antrag**

1. Deutschland beantragt, die folgenden Übergangsvorschriften zu streichen.

**1.6.7.2.1 Allgemeine Übergangsvorschriften für Trockengüterschiffe**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.6.7.2.1.1 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Trockengüter | | |
| Absatz | Inhalt | Frist und Nebenbestimmungen |
| 8.6.1.1 8.6.1.2 | Änderung Zulassungszeugnis | N.E.U. ab 1. Januar 2019  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.1.0.12.1 | Lüftung Laderäume | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Jeder Laderaum muss angemessen natürlich oder künstlich gelüftet werden können; bei Beförderung von Stoffen der Klasse 4.3 muss jeder Laderaum künstlich gelüftet werden; die zu diesem Zweck verwendeten Vorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass kein Wasser in den Laderaum eindringen kann. |
| 9.1.0.12.3 | Lüftung Betriebsräume | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.1.0.17.2 | Zu den Laderäumen gerichtete Öffnungen müssen gasdicht sein | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Die zu den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Wohnungen und des Steuerhauses müssen gut geschlossen werden können. |
| 9.1.0.17.3 | Zugänge und Öffnungen zum geschützten Bereich | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Die nach den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Maschinenräume und der Betriebsräume müssen gut geschlossen werden können. |
| 9.1.0.32.2 | Öffnungen der Lüftungsrohre mindestens 0,50 m über das freie Deck | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.1.0.34.1 | Position der Abgasrohre | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.1.0.35 | Lenzpumpen im geschützten Bereich | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Bei der Beförderung von Gütern der Klasse 4.1, UN 3175, allen Gütern der Klasse 4.3 in loser Schüttung oder unverpackt und schäumbaren Polymer-Kügelchen der Klasse 9, UN 2211 darf das Lenzen der Laderäume nur mit Hilfe einer im geschützten Bereich aufgestellten Lenzeinrichtung stattfinden. Die Lenzeinrichtung über dem Maschinenraum muss blindgeflanscht sein. |
| 9.1.0.40.1 | Feuerlöscheinrichtung, zwei Pumpen usw. | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.1.0.41 in Verbindung mit 7.1.3.41 | Feuer und offenes Licht | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Die Mündungen der Schornsteine müssen sich mindestens 2 m vom nächstgelegenen Punkt der Laderaumluken entfernt befinden. Heiz- und Kochgeräte sind nur in geschlossenen Wohnungen und Steuerhäusern mit Metallunterbau zugelassen. Es ist jedoch zugelassen:  - im Maschinenraum Heizgeräte für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C aufzustellen;  - Zentralheizungskessel für festen Brennstoff in einem unter Deck gelegenen und nur von Deck aus zugänglichen Raum aufzustellen. |
| 9.2.0.34.1 | Position der Abgasrohre | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.2.0.41 in Verbindung mit 7.1.3.41 | Feuer und offenes Licht | N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Die Mündungen der Schornsteine müssen sich mindestens 2 m vom nächstgelegenen Punkt der Laderaumluken entfernt befinden. Heiz- und Kochgeräte sind nur in geschlossenen Wohnungen und Steuerhäusern mit Metallunterbau zugelassen. Es ist jedoch zugelassen:  - im Maschinenraum Heizgeräte für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C aufzustellen;  - Zentralheizungskessel für festen Brennstoff in einem unter Deck gelegenen und nur von Deck aus zugänglichen Raum aufzustellen. |

**1.6.7.2.2.2** Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe | | |
| Absatz | Inhalt | Frist und Nebenbestimmungen |
| 7.2.4.22.3 | Probeentnahme | N.E.U. für Schiffe des Typs N offen  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Die Ladetankluken dürfen zur Kontrolle und Probeentnahme während des Beladens geöffnet werden |
| 8.6.1.3 8.6.1.4 | Änderung Zulassungszeugnis | N.E.U. ab 1. Januar 2019  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.3.11.4 | Absperrarmaturen von Lade- und Löschleitungen in den Ladetanks, aus denen sie herkommen | N.E.U. ab 1. Januar 2005,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.11.8 9.3.3.11.9 | Abmessungen von Zugangsöffnungen zu Räumen im Bereich der Ladung | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.2.12.1 9.3.3.12.1 | Lüftungsöffnungen von Aufstellungsräumen | N.E.U. ab 1. Januar 2003,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.12.2 9.3.3.12.2 | Lüftung von Wallgängen und Doppelböden durch Vorrichtungen | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.12.3 9.3.2.12.3 9.3.3.12.3 | Höhe von Zuluftöffnungen über Deck bei Betriebsräumen unter Deck | N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.12.6 9.3.2.12.6 9.3.3.12.6 | Fest installierte Vorrichtungen nach 9.3.x.40.2.2 c) | N.E.U. ab 1. Januar 2003  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.3.17.5 b), c) | Zulassung von Wellendurchführungen und Anschlag der Betriebsanweisungen | N.E.U. für Schiffe des Typs N offen  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.17.6 9.3.3.17.6 | Pumpenraum unter Deck | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Die Pumpenräume unter Deck müssen:  - den Vorschriften für Betriebsräume entsprechen  für Schiffe des Typs G: Absatz 9.3.1.12.3  für Schiffe des Typs N: Absatz 9.3.3.12.3,  - mit einer Gasspüranlage nach Absatz 9.3.1.17.6 oder Absatz 9.3.3.17.6 versehen sein. |
| 9.3.2.20.2 9.3.3.20.2 | Einlassventil | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.3.20.2 | Füllen von Kofferdämmen mittels einer Pumpe | N.E.U. für Schiffe des Typs N offen  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.2.20.2 9.3.3.20.2 | Füllen von Kofferdämmen in 30 Minuten | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.3.21.1 b) | Niveauanzeigegerät | N.E.U. ab 1. Januar 2005 für Schiffe des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung und des Typs N offen  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen, die mit Peilöffnungen versehen sind, müssen bis dahin diese Peilöffnungen:  - so beschaffen sein, dass mit einem Peilstab der Füllungsgrad gemessen werden kann,  - mit einem selbst schließenden Deckel versehen sein. |
| 9.3.3.21.1 g) | Probeentnahmeöffnung | N.E.U. für Schiffe des Typs N offen  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.21.3 9.3.2.21.3 9.3.3.21.3 | Die höchstzulässigen Füllhöhen des Ladetanks an jedem Anzeigegerät kennzeichnen | N.E.U. ab 1. Januar 2015,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.21.4 9.3.2.21.4 9.3.3.21.4 | Niveau-Warngerät unabhängig von dem Niveau-Anzeigegerät | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.21.5 a) 9.3.2.21.5 a) 9.3.3.21.5 a) | Stecker in der Nähe der Landanschlüsse der Lade­ und Löschleitungen und Abschalten der bordeigenen Löschpumpe | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.21.7 9.3.2.21.7 9.3.3.21.7 | Alarme für Unter-, Überdruck in Ladetanks bei Stoffen ohne Bemerkung 5 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) | N.E.U. ab Januar 2001,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.21.7 9.3.2.21.7 9.3.3.21.7 | Alarme für die Temperatur in Ladetanks | N.E.U. ab 1. Januar 2001,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.22.4 | Verhütung der Funkenbildung der Verschlüsse | N.E.U. ab 1. Januar 2003,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.22.3 9.3.2.22.4 a) 9.3.3.22.4 a) | Position der Austrittsöffnungen der Überdruck/Hochgeschwindig-keitsventile über Deck | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.2.22.4 a)  9.3.3.22.4 e) | Einstelldruck des Überdruck-/ Hochgeschwindigkeitsventils | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.2.25.1 9.3.3.25.1 | Abschalten von Ladepumpen | N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.3.25.8 a) | Ansaugleitung für Ballastzwecke innerhalb des Bereichs der Ladung, aber außerhalb der Ladetanks | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.2.25.9 9.3.3.25.9 | Lade- und Löschrate | N.E.U. ab 1. Januar 2003,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.3.25.12 | 9.3.3.25.1 a) und c), 9.3.3.25.2 e), 9.3.3.25.3 und 9.3.3.25.4 a) gelten nicht für Typ N offen, mit Ausnahme von Typ N offen, welche Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (5) Gefahr 8) befördern | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018  Diese Frist bezieht sich nur auf Schiffe des Typs N offen, welche Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (5) Gefahr 8) befördern. |
| 9.3.3.34.1 | Abgasrohre | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.3.35.3 | Ansaugleitung für Ballastzwecke innerhalb des Bereichs der Ladung, aber außerhalb der Ladetanks | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.35.4 | Lenzeinrichtung  Pumpenraum außerhalb des Pumpenraums | N.E.U. ab 1. Januar 2003,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.40.1 9.3.2.40.1 9.3.3.40.1 | Feuerlöscheinrichtung,  zwei Pumpen usw. | N.E.U.,  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem  31. Dezember 2018 |
| 9.3.1.51 b) 9.3.2.51 b) 9.3.3.51 b) | Oberflächentemperatur der äußeren Teile von Motoren sowie deren Luft- und Abgasschächten | N.E.U.  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Die Oberflächentemperatur darf nicht höher als 300 °C sein. |
| 9.3.1.60 9.3.2.60 9.3.3.60 | Es muss ein federbelastetes Rückschlagventil montiert sein.  Das Wasser muss der Qualität des Trinkwassers an Bord entsprechen. | N.E.U.  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 |

**II. Begründung**

2. Der Übergangszeitraum läuft jeweils am 31. Dezember 2023 ab.

3. Alle Beteiligten werden rechtzeitig auf das Ende der Übergangsfristen aufmerksam gemacht.

4. Die dem ADN beigefügte Verordnung wird von unnötigem Ballast befreit.

**III. Umsetzbarkeit**

5. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Verlängerung der Übergangsfristen erforderlich machen könnten.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/6 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20) Abs. 20.5. [↑](#footnote-ref-3)